



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Die gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen erfordern eine Verwaltung, die auch unter schwierigen Bedingungen in der Lage ist, die an sie gestellten hohen Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen. Dieses muss im Wesentlichen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet werden, die darauf in ihrer Ausbildung vorbereitet und durch Fortbildung weiter qualifiziert worden sind.

Die Verwaltungsfachhochschule bildet neben der Verwaltungsschule eine große Anzahl von Nachwuchskräften für die Funktionsebene gehobener Dienst des Landes (Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuerverwaltung), der Kommunen (Allgemeine Verwaltung) und von 8 Rentenversicherungsträgern (Rentenversicherungen) aus und ist an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Verwaltungen in größerem Umfang beteiligt. Damit kommt ihr die zentrale Aufgabe zu, die Nachwuchskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf vorzubereiten, die an die Verwaltung gestellten Aufgaben optimal zu erfüllen.

B. Lösung

Zur Optimierung der Ausbildung bedarf es an der Verwaltungsfachhochschule hochschulangemessener Strukturen und Studieninhalte. Zudem ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis erforderlich, die die Mitwirkung der Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn erfordert. Diese Wesentlichen Teile der Studien- und Strukturreform werden mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt.

Mit den gesetzlichen Änderungen findet das Hochschulrecht weitgehend Anwendung, um die Verwaltungsfachhochschule den staatlichen Fachhochschulen anzugleichen. Gleichzeitig wird den Besonderheiten und wesentlichen Unterschieden zu den staatlichen Hochschulen Rechnung getragen.

Die Verwaltungsfachhochschule wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Verwaltungsschule wird in Verwaltungsakademie umbenannt und

in eine rechtsfähige Anstalt mit eigenen Aufgaben umgewandelt, um die auch hier gestiegenen Anforderungen an die Aus- und Fortbildung erfolgreich bewältigen zu können. Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn sind in dem Ausbildungszentrum vertreten, über das sie ihren Einfluss auf die Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie ausüben.

Mit der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen in einem nächsten Schritt die Studienformen und Studieninhalte reformiert werden.

Die Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen sowie die grundsätzliche Neustrukturierung haben es erforderlich gemacht, von einer Novellierung lediglich einzelner Bestimmungen Abstand zu nehmen und stattdessen das Gesetz neu zu fassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Federführung

Die Federführung hat das Innenministerium.

Entwurf

**eines Gesetzes zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über
das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG)
und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

In § 336 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte

„sowie die Einrichtungen zur Ausbildung der Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst,“

eingefügt.

Artikel 2

**Neufassung des Gesetzes
über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZG)**

Das Ausbildungszentrumsgesetz vom 7. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 61), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt neugefasst:

„Gesetz

**über das Ausbildungszentrum für Verwaltung, die Verwaltungsfachhochschule
und die Verwaltungsakademie (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG -)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil Ausbildungszentrum für Verwaltung,
Verwaltungsfachhochschule und
Verwaltungsakademie**

- § 1 Ausbildungszentrum für Verwaltung
- § 2 Verwaltungsfachhochschule
- § 3 Verwaltungsakademie
- § 4 Landessiegel
- § 5 Finanzwesen
- § 6 Gebühren
- § 7 Personal
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderung

Zweiter Teil Aufgaben und Organisation des Ausbildungszentrums

- § 9 Aufgaben des Ausbildungszentrums
- § 10 Organe des Ausbildungszentrums
- § 11 Aufgaben des Kuratoriums
- § 12 Mitglieder des Kuratoriums
- § 13 Aufgaben der Fachbereichsräte
- § 14 Mitglieder der Fachbereichsräte
- § 15 Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses
- § 16 Vermögen
- § 17 Dienstherr
- § 18 Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum

Dritter Teil Aufgaben und Organisation der Verwaltungsfachhochschule

§ 19	Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule
§ 20	Organe der Verwaltungsfachhochschule
§ 21	Aufgaben des Senats
§ 22	Mitglieder des Senats
§ 23	Ausschüsse des Senats
§ 24	Rektorin oder Rektor
§ 25	Fachbereichskonvente
§ 26	Dekanate
§ 27	Studierendenschaft
§ 28	Lehrkräfte
§ 29	Frauenbeauftragte
§ 30	Diplomierung
§ 31	Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule

Vierter Teil Aufgaben und Organisation der Verwaltungsakademie

§ 32	Aufgaben der Verwaltungsakademie
§ 33	Organ der Verwaltungsakademie
§ 34	Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie

Erster Teil

Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie

§ 1

Ausbildungszentrum für Verwaltung

(1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) als Einrichtung der an der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie ausbildenden Stellen besteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit fort.

(2) Träger sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e. V.“ (Verein BZR).

§ 2

Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit errichtet und erhält den Namen „Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule)“. Sie ist in Fachbereiche gegliedert.

(2) Träger der Verwaltungsfachhochschule ist das Ausbildungszentrum.

(3) Für die Verwaltungsfachhochschule gelten die hochschulrechtlichen Regelungen entsprechend, soweit in diesem Gesetz und in den dazu ergangenen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die §§ 106 bis 112 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar. Dabei ist das Ausbildungszentrum zuständig für die Aufgaben, die nach dem Hochschulrecht dem für Hochschulen zuständigen Ministerium übertragen sind. Soweit das für Hochschulen zuständige Ministerium ermächtigt ist, Verordnungen zu erlassen, entscheidet das Ausbildungszentrum durch Satzung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 85 b und 87 HSG.

§ 3

Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Ausbildungszentrum regelt ihre innere Organisation durch Satzung.

(2) Träger der Verwaltungsakademie ist das Ausbildungszentrum.

§ 4**Landessiegel**

Das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie führen das kleine Landessiegel.

§ 5**Finanzwesen**

(1) Das Ausbildungszentrum erlässt und ändert die Haushaltssatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie bereiten die Haushaltsentwürfe auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen unter Einschluss der Planstellen und Stellen vor und führen die Haushalte aus.

(2) Die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) sind auf das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie mit der Einschränkung anzuwenden, dass anstelle der §§ 1 bis 87 LHO die entsprechenden Vorschriften des Gemeindefinanzrechts treten. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind unverzüglich die Jahresrechnungen durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel prüfen zu lassen.

(3) Die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein. Sie berichten dem Ausbildungszentrum über den Vollzug der Haushaltspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte, wenn die Situation dies erfordert.

§ 6**Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsfachhochschule oder der Verwaltungsakademie sind Benutzungsgebühren von den entsendenden Stellen zu zahlen. Das

Nähere wird durch Satzungen der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie, die vom Ausbildungszentrum erlassen und geändert werden, geregelt. § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Die Gebühren sollen mindestens 75 % der laufenden Kosten decken. Der verbleibende Betrag ist von den Trägern des Ausbildungszentrums anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an die Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie zur Ausbildung entsandt werden, und der Dauer ihrer dortigen Ausbildung. Auf dieser Grundlage kann das Kuratorium für einen bestimmten Zeitraum eine Pauschalierung beschließen.

(3) Soweit Dritte die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie nutzen, kann ein Zuschlag zu den Gebühren nach näherer Bestimmung durch die Satzung nach Absatz 1 erhoben werden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsakademie als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz haben die Träger der öffentlichen Verwaltung und die sonstigen ausbildenden Stellen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn natürliche Personen aufgrund eines eigenen Antrags die zuständige Stelle in Anspruch nehmen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die einzelne Inanspruchnahme ist durch Satzung des Ausbildungszentrums zu bestimmen; hierbei sind die für die Inanspruchnahme entstehenden Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind anzuwenden.

§ 7

Beschäftigte

Die Beschäftigten der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie stehen im Dienst des Ausbildungszentrums.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderung

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie werden von der Frauenbeauftragten der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen. § 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation des Fachbereichs Rentenversicherung eine Stellvertreterin der Frauenbeauftragten, die zugleich unter der Verantwortung und im Auftrage der Frauenbeauftragten deren Aufgaben am Fachbereich Rentenversicherung wahrnimmt. Soweit die Frauenbeauftragte die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsakademie wahrnimmt, wird für sie eine Stellvertreterin aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der Verwaltungsakademie von deren Leiterin oder Leiter bestellt.

(3) Das Ausbildungszentrum beschließt die Richtlinien zur Förderung der Frauen in Lehre und Studium sowie Forschung und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule (Frauenförderungsrichtlinien) und die Frauenförderpläne, die von der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie erstellt werden.

(4) Das Ausbildungszentrum berichtet dem Innenministerium im Abstand von vier Jahren über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen. Die Berichte geben Auskunft über die bisherigen und geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne. § 24 Abs. 2 und 3 GstG findet keine Anwendung.

Zweiter Teil

Aufgaben und Organisation des Ausbildungszentrums

§ 9

Aufgaben des Ausbildungszentrums

(1) Das Ausbildungszentrum entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Es ist zuständig für die staatlichen Prüfungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bundesrechtliche Bestimmungen werden durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(2) Es regelt seine innere Organisation durch Satzung, die vom Kuratorium mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen wird.

§ 10

Organe des Ausbildungszentrums

(1) Organe des Ausbildungszentrums sind

1. das Kuratorium,
2. die Räte für die Fachbereiche an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereichsräte) und
3. der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie.

Für Entscheidungen der in Satz 1 aufgeführten Organe gilt § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums und der Fachbereichsräte wird von der Verwaltungsfachhochschule, die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses wird von der Verwaltungsakademie wahrgenommen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie, insbesondere

1. für den Erlass und die Änderung der Haushalts- und Gebührensatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie einschließlich der Stellenpläne,
2. für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums, Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten, die Zuweisung der Beschäftigten an die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie sowie für die Beschlussfassung der Frauenförderungsrichtlinien und der Frauenförderpläne nach § 8 Abs. 3.
3. für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule und der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie sowie die Stellvertretung der Leitung der Verwaltungsakademie,
4. für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
5. darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Fachbereichsräte die Einheitlichkeit der Strukturen und Anforderungen in den Studiengängen fördern,
6. für die Festlegung der Regellehrverpflichtung für die Verwaltungsfachhochschule als Satzung sowie
7. für den Erlass und die Änderung der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwaltungsakademie; der Beschluss über die die innere Organisation regelnde Satzung wird mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst.

(2) Das Kuratorium kann Aufgaben auf die Fachbereichsräte, den Ausbildungsausschuss, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie übertragen.

(3) Das Kuratorium ist der gesetzliche Vertreter des Ausbildungszentrums und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder die Stellvertretung. Es ist für das Ausbildungszentrum Dienststellenleitung im Sinne von § 22 Abs. 4 GStG und § 8 Abs. 5 MBG Schl.-H.

(4) Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäfte nach Satz 2 werden durch Beschluss des Kuratoriums bestimmt.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon berufen das Innenministerium und der Schulverein je fünf und der Verein BZR zwei Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden. Die Berufungszeit beträgt vier Jahre. Das Innenministerium, der Schulverein und der Verein BZR können die von ihnen berufenen Mitglieder und die Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende berufen.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 13

Aufgaben der Fachbereichsräte

(1) Die Fachbereichsräte entscheiden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an der Verwaltungsfachhochschule für den jeweiligen Fachbereich. Sie gewährleisten die inhaltliche Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der am Fachbereich ausbildenden Stellen nehmen für das Studium der Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst jeweils die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit es das Bundesrecht zulässt.

(2) Die Fachbereichsräte schlagen dem Kuratorium hauptamtliche Lehrkräfte für die Verwaltungsfachhochschule vor. Die Ernennung oder Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag der Fachbereichsräte zu Grunde liegt, bedarf ihrer Zustimmung. Die Fachbereichsräte wählen die nebenamtlichen Lehrkräfte für ihren Bereich aus.

(3) Die Fachbereichsräte können Aufgaben auf die Verwaltungsfachhochschule übertragen.

§ 14

Mitglieder der Fachbereichsräte

(1) In den Fachbereichsräten sind Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen und Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs der Verwaltungsfachhochschule zu gleichen Anteilen vertreten. Jedem Fachbereichsrat soll mindestens ein Mitglied des Kuratoriums angehören; das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelt die Satzung des Ausbildungszentrums. Sie muss die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten, dabei müssen unter den Mitgliedern der Fachbereichsräte Frauen mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

(2) Das Kuratorium beruft die Mitglieder der Fachbereichsräte für drei Jahre. Die Berufung erfolgt für die ausbildenden Stellen auf deren jeweiligen Vorschlag. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsfachhochschule sind die jeweiligen Dekaninnen und Dekane sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Studierendenschaft; bei mehr als acht Mitgliedern wählen die Studierenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sollen grundsätzlich aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrkräfte vom Fachbereichskonvent vorgeschlagen werden. Eine Abberufung ist auf Vorschlag derjenigen möglich, die entsandt haben. Das Nähere zur Berufung und Abberufung regelt die Satzung des Ausbildungszentrums.

(3) Der Fachbereichsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der Vertreterin oder Vertreter der ausbildenden Stellen sein soll, und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden bei Stimmengleichheit die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Sind insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen Entscheidungen den ausbildenden Stellen vorbehalten, nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsfachhochschule an den Erörterungen mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen kann die Rektorin oder der Rektor der Verwaltungsfachhochschule mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 15

Aufgaben und Mitglieder des Ausbildungsausschusses

(1) Der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie entscheidet über die Angelegenheiten der Ausbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene mittlerer Dienst die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Er schlägt dem Kuratorium die hauptamtlichen Lehrkräfte für die Verwaltungsakademie vor. Die Ernennung oder Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag des Ausbildungsausschusses zu Grunde liegt, bedarf seiner Zustimmung. Der Ausbildungsausschuss wählt die nebenamtlichen Lehrkräfte aus.

(2) In dem Ausbildungsausschuss sind die ausbildenden Stellen vertreten. Für die Berufung und Abberufung der Mitglieder gilt § 14 entsprechend.

(3) Der Ausbildungsausschuss kann Aufgaben auf die Verwaltungsakademie übertragen.

(4) An den Sitzungen kann die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Frauenbeauftragte gilt § 66 a Abs. 2 a und 3 Satz 1 bis 4 HSG entsprechend.

§ 16

Vermögen

(1) Die Träger stellen dem Ausbildungszentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Inventar zur Verfügung. Diese Vermögensgegenstände werden der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie zur Nutzung überlassen. Das Nähere wird in Vereinbarungen geregelt.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsakademie sind angemessen zu beteiligen, wenn die Träger nach Absatz 1 für deren jeweiligen Bereich tätig werden.

§ 17

Dienstherr

(1) Das Ausbildungszentrum hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es ist berechtigt, die Rektorin oder den Rektor der Verwaltungsfachhochschule und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie sowie die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte auch zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren zu ernennen. Soweit Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit des Landes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit des Ausbildungszentrums ernannt werden, tritt die Folge des § 41 Abs. 1 Nr. 2 LBG nicht ein. Sie sind für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Zeit der hauptamtlichen Lehrkräfte kann verlängert werden. Daneben findet § 218 Abs. 4 LBG sinngemäß auf hauptamtliche Lehrkräfte der Verwaltungsakademie Anwendung.

§ 18

Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum

(1) Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum aus; soweit Angelegenheiten des Fachbereichs Steuerverwaltung berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem für Steuerrecht zuständigen Ministerium nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten herzustellen.

(2) Die Beschlüsse des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dritter Teil

Aufgaben und Organisation der Verwaltungsfachhochschule

§ 19

Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule

(1) Die Verwaltungsfachhochschule hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

(2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 2 i. V. m. § 116 Abs. 1 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten insbesondere für die öffentliche Verwaltung wahr.

(3) Die Verwaltungsfachhochschule hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre innere Organisation durch Satzung (Verfassung).

§ 20**Organe der Verwaltungsfachhochschule**

Organe der Verwaltungsfachhochschule sind

1. der Senat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. die Fachbereichskonvente und
4. die Dekanate.

§ 21**Aufgaben des Senats**

Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Verwaltungsfachhochschule betreffen. Er übernimmt die Aufgaben entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 HSG und entscheidet über die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit entsprechend § 88 HSG durch Beschluss.

§ 22**Mitglieder des Senats**

Der Senat besteht aus

1. der Rektorin oder dem Rektor und
2. zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7:2:2:1; der ersten Mitgliedergruppe gehören die Dekaninnen und Dekane an.

Die Frauenbeauftragte gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

§ 23

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG und entsprechend § 37 Abs. 4 HSG bilden. Der Zentrale Frauenausschuss entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 4 HSG muss gebildet werden.

§ 24

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Verwaltungsfachhochschule.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Kuratorium des Ausbildungszentrums nach Anhörung des Senats gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission beim Kuratorium gebildet, die aus neun Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder werden vom Kuratorium aus seiner Mitte, vier von der Verwaltungsfachhochschule aus der Mitte der Dekaninnen und Dekane nach näherer Regelung in den jeweiligen Satzungen des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsfachhochschule gewählt. Die Satzungen haben zu gewährleisten, dass unter den gewählten Mitgliedern mindestens drei Frauen vertreten sind. § 66 a Abs. 2 a HSG gilt entsprechend. Die Findungskommission hat die Aufgabe, dem Kuratorium einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzulegen; der Vorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen und mindestens eine Frau berücksichtigen.

(3) Das Amt der Rektorin oder des Rektors wird hauptberuflich ausgeübt. Sie oder er wird für sechs Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen; Wiederwahl ist zulässig. Zur Rektorin oder zum Rektor ist auch wählbar, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. § 48 a Abs. 3 und § 50 a HSG finden keine entsprechende Anwendung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben. Sie oder er kann ihnen eigene Aufgaben übertragen. In der Satzung des Ausbildungszentrums wird insbesondere die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geregelt. Sie werden vom Senat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senats aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25

Fachbereichskonvente

(1) Die Fachbereichskonvente beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder die Verfassung der Verwaltungsfachhochschule nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden insbesondere über die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Fachbereichskonvente müssen die Mindestanzahl entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSG nicht erfüllen; eine Mehrheit für die hauptamtlichen Lehrkräfte muss gesichert sein. Unter den Mitgliedern der Fachbereichskonvente sollen Frauen zu einem Drittel vertreten sein, mindestens müssen sie jedoch entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedergruppen vertreten sein.

(3) Die Rektorin oder der Rektor gehört den Fachbereichskonventen mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 26

Dekanate

(1) Der Fachbereichsrat des Ausbildungszentrums wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte, die dem Fachbereich angehören, die Dekanin oder den Dekan sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für drei Jahre. Sie können vom Fachbereichsrat abberufen werden. Bei der Wahl und Abberufung ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt der zweite Wahlgang eine Woche später.

(2) § 56 Abs. 8, 9 und 10 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 27

Studierendenschaft

(1) Die an der Verwaltungsfachhochschule eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenschaft entsprechend § 28 HSG. Die laufenden Geschäfte können von einem kollegialen Leitungsorgan geführt werden.

(2) Die Studierendenschaft untersteht dem Innenministerium als oberster und der Rektorin oder dem Rektor als unterer Aufsichtsbehörde entsprechend § 29 HSG.

(3) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. In diesem Fall ist am Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung nach § 109 LHO aufzustellen. Die Studierendenschaft hat die Rechnung der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen; § 30 Abs. 2 Satz 1 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 28

Lehrkräfte

(1) Für die Verleihung von Bezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen, stellt das Kuratorium den nach § 107 HSG notwendigen Antrag. Dabei dürfen auch Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung des Antrags nach Satz 1 kann ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und weiteren sachverständigen Personen gebildet werden. Dabei müssen Frauen zu mindestens einem Drittel vertreten sein. Näheres regelt die Satzung des Ausbildungszentrums.

(2) Zur Sicherstellung der nach § 116 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre können an der Verwaltungsfachhochschule auch Lehrkräfte tätig sein, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen. Lehrkräfte nach Satz 1 müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium

um in der geforderten Fachrichtung oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung sowie eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit nachweisen. Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 217 LBG finden entsprechende Anwendung. Abweichend hiervon treten Lehrkräfte, die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt wurden, mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie in keinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen; dies gilt nicht, wenn sich die Beamtin oder der Beamte nach § 42 Abs. 1 LBG aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lässt.

(3) Hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule nach Absatz 2 gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 HSG an. Ihre Aufgaben bestimmen sich entsprechend § 93 HSG.

(4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte entsprechend § 101 HSG und gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 HSG mit aktivem und passivem Wahlrecht an.

§ 29

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 66 c HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 66 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule absolvieren. Hat die Verwaltungsfachhochschule danach weniger als 1000 Mitglieder, wird die Frauenbeauftragte aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation gewählt und ist mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen.

(2) Die zur Vorbereitung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zu bildende Frauengleichstellungskommission besteht aus vier Vertreterinnen. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie kann aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der Verwaltungsakademie eine Vertreterin in

die Frauengleichstellungskommission entsenden. In diesem Fall besteht die Frauengleichstellungskommission aus fünf Vertreterinnen. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Frau erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht.

§ 30

Diplomierung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Verleihung des Diplomgrades zu regeln

1. als Hochschulgrad an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Verwaltungsfachhochschule, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben oder deren Prüfungen als Laufbahnprüfung anerkannt wurde,
2. als staatliche Bezeichnung auf Antrag an Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Dienstherrn im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes eine Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes abgeleistet und die Prüfung bestanden haben, soweit nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Soweit die Ausbildung nicht im Beamtenverhältnis abgeleistet wurde, sind zusätzlich Beschäftigungszeiten im Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Sinne des § 3 des Landesbeamtengesetzes nachzuweisen.

(2) In der Verordnung ist auch die Bezeichnung des Diplomgrades zu regeln; dabei kann auch ein die Hochschulart kennzeichnender Zusatz vorgesehen werden. Form und Inhalt der Diplomurkunde sowie das Diplomierungsverfahren sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 durch Satzung der Verwaltungsfachhochschule, die vom Ausbildungszentrum erlassen wird und
2. in den übrigen Fällen durch Verwaltungsvorschrift der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

zu regeln.

§ 31

Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule

(1) Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule aus; soweit Angelegenheiten des Fachbereichs Steuerverwaltung berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem für Steuerrecht zuständigen Ministerium nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten herzustellen.

(2) Die Beschlüsse des Senats und der Fachbereichskonvente sind der Aufsichtsbehörde und dem Ausbildungszentrum unverzüglich mitzuteilen.

Vierter Teil

Aufgaben und Organisation der Verwaltungsakademie

§ 32

Aufgaben der Verwaltungsakademie

Die Verwaltungsakademie bildet Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung aus, insbesondere die Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes und die vergleichbaren Angestellten. Sie nimmt Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr. Sie bildet zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fort und berät öffentliche Verwaltungen.

§ 33

Organ der Verwaltungsakademie

(1) Organ der Verwaltungsakademie ist ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann nach öffentlicher Ausschreibung erneut ernannt werden. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder Vertreter der Verwaltungsakademie, vertritt die Verwaltungsakademie nach außen und schließt mit dem Kuratorium des Ausbildungszentrums Zielvereinbarungen ab.

(2) Sie oder er führt die Geschäfte der Verwaltungsakademie im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des Ausbildungsausschusses des Ausbildungszentrums und wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der Verwaltungsakademie hin.

(3) Die Leiterin oder der Leiter bereitet die Satzungen der Verwaltungsakademie vor, die vom Ausbildungszentrum erlassen werden.

§ 34

Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie

Das Innenministerium übt die Rechtsaufsicht über die Verwaltungsakademie aus.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (AG-BBiG) vom 26. Juni 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium erlässt durch Verordnung Prüfungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und Prüfungsordnungen aufgrund der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157)“.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz
und der Ausbilder-Eignungsverordnung

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 24. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „der Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ ersetzt durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie“.
2. In § 5 Buchst. c werden die Worte „der Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ ersetzt durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie“.

Artikel 5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Übergangsregelungen

(1) Der Verwaltungsrat und die Ausbildungsausschüsse des Ausbildungszentrums nehmen die Aufgaben des Kuratoriums und der Fachbereichsräte bis zur Berufung der neuen Gremien wahr. Dasselbe gilt für den Rat und die Fachbereichskonvente der Verwaltungsfachhochschule, die übergangsweise die Aufgaben des Senats und der zukünftigen Fachbereichskonvente wahrnehmen.

Die neuen Gremien müssen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes berufen sein.

(2) Die Fachbereichsräte nehmen die Aufgaben wahr, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 2 den Ausbildungsausschüssen für die Fachbereiche der Verwaltungsfachhochschule nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zugewiesen waren.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsschule, der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsfachhochschule und der Lehrkräfte der Verwaltungsschule und der Verwaltungsfachhochschule, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Abs. 2 Beamtinnen und Beamte des Ausbildungszentrums sind, bleiben unberührt. Die bisher geltenden Rechtsvorschriften finden insofern Anwendung.

(4) Die vor dem 31. Dezember 2003 gewählten Personalräte in der Verwaltungsfachhochschule und in der Verwaltungsschule bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen. Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten fort. Die an der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsschule bestellten Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben und Rechte bis zu Beginn der Wahlzeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie bis zu Beginn der Amtszeit der Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 2 wahr.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Die **Innenministerkonferenz** hat sich bereits 1970 dafür ausgesprochen, die Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen nicht - technischen Dienstes zu verbessern und zu diesem Zweck verwaltungsinterne Fachhochschulen einzurichten. Hierdurch sollte insbesondere die Gleichwertigkeit mit der Ausbildung für den gehobenen technischen Dienst erreicht werden, die bereits an Fachhochschulen erfolgte.

Die Ausbildung an **verwaltungsinternen Fachhochschulen** ist dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Studierenden gezielt auswählen, sie an die Fachhochschule entsenden und für ihre Ausbildung aufkommen. Sie üben maßgeblichen Einfluss auf die Lernziele aus, so dass eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis stattfindet und die Dauer des Studiums 3 Jahre nicht überschreitet.

1974 haben die schleswig-holsteinischen Kommunen und das Land Schleswig-Holstein entschieden, ihre Nachwuchskräfte zusammen aus- und fortzubilden und gemeinsam das Ausbildungszentrum für Verwaltung mit der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsschule zu betreiben. 1993 wurde an der Verwaltungsfachhochschule der Fachbereich **Rentenversicherung**, an dem mittlerweile 8 Rentenversicherungsträger beteiligt sind, eingerichtet. Die gemeinsame gleichberechtigte Ausbildung unterschiedlicher Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn ist in der Bundesrepublik einmalig.

Die gravierenden Änderungen unserer Gesellschaft erfordern eine Verwaltung, die den gestiegenen Anforderungen gewachsen ist. Dies kann nur durch eine **moderne Verwaltung** mit sehr qualifiziertem Personal geleistet werden. Den veränderten Rahmenbedingungen ist daher auch die Ausbildung der Nachwuchskräfte anzupassen.

Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung bereits in den neunziger Jahren für eine **Studien- und Strukturreform an der Verwaltungsfachhochschule** ausge-

sprochen. Nachdem der Wissenschaftsrat u. a. die Verwaltungsfachhochschule begutachtet und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung abgegeben hatte, konnte auch mit den kommunalen Landesverbänden über die Grundzüge der Reform Einvernehmen erzielt werden. Um die Reformansätze weiterzuentwickeln und auf die konkreten Verhältnisse zuzuschneiden, hat der Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums einen Wissenschaftlichen Beirat eingesetzt, der im März 2001 seinen Abschlussbericht vorgelegt hat. Der Verwaltungsrat hat die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirates nach Beteiligung der Gremien und Organe des Ausbildungszentrums als eine gute Grundlage für die Studien- und Strukturreform angesehen.

Der Gesetzentwurf greift die Empfehlungen auf und schafft die strukturellen Voraussetzungen für ein Fachhochschulstudium, das den Anforderungen modernen Verwaltungshandelns entspricht.

Dafür findet auf die Verwaltungsfachhochschule das **Hochschulgesetz** weitgehend Anwendung. Dazu bedarf es der **Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**, um auch für das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie notwendige Abweichungen zur dort geregelten Verwaltungsorganisation treffen zu können. Das Hochschulgesetz wird entsprechend angewendet, weil sich die Verwaltungsfachhochschule von den staatlichen Hochschulen, die in ausschließlicher Trägerschaft des Landes stehen, **unterscheidet**:

Sie bleibt eine **nicht-staatliche Hochschule**, weil das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e. V.“ (Verein BZR) gemeinsam über das Ausbildungszentrum wesentlich auf die Verwaltungsfachhochschule einwirken.

Der **Einfluss der Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn** wird bestehen bleiben, weil sie in die Ausbildung eng eingebunden sein sollen.

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

1. Der Gesetzentwurf regelt die **Umwandlung** der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsschule in **selbständige Einrichtungen** und die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen.

Dabei wird das **Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum)** als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit **bestehen bleiben**. Die **Verwaltungsfachhochschule** wird von einer unselbständigen Anstalt zu einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit** und die **Verwaltungsakademie** von einer unselbständigen zu einer **selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts** umgewandelt.

Das **Ausbildungszentrum** entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Es nimmt dabei die zentralen einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten wahr. Dazu gehören insbesondere die **Finanzierung** und die Entscheidungen über das **Personal**. **Weitere Mitwirkungsrechte** des Ausbildungszentrums gegenüber der Verwaltungsfachhochschule ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des Hochschulrechts.

2. Zu den **Organen des Ausbildungszentrums**, in denen die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn vertreten sind, gehören das Kuratorium, die Räte für die Fachbereiche an der Verwaltungsfachhochschule und der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie. Das **Kuratorium** bildet das oberste Organ des Ausbildungszentrums und übernimmt überwiegend die Funktion des bisherigen Verwaltungsrates. Im Kuratorium sind die Mitglieder des Ausbildungszentrums, das Land Schleswig-Holstein, der Schulverein und – neu - der Verein BZR, vertreten.

Das Kuratorium entscheidet über die **grundsätzlichen Angelegenheiten** des Ausbildungszentrums. Es wählt die Leitungen der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie und nimmt gegenüber der Verwaltungsfachhochschule die Aufgaben wahr, die dem Wissenschaftsministerium gegenüber den staatlichen Hochschulen nach dem Hochschulrecht übertragen sind. Dieses gilt nicht für die Rechtsaufsicht, die dem Innenministerium obliegt.

In den **Fachbereichsräten** des Ausbildungszentrums - bisher Ausbildungsausschüsse – sind künftig sowohl die ausbildenden Stellen als auch die Verwaltungsfachhochschule paritätisch vertreten. Sie entscheiden gemeinsam über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung und gewährleisten die inhaltliche Abstimmung von theoretischer und praktischer Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen.

Im **Ausbildungsausschuss** des Ausbildungszentrums entscheiden die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn - wie bisher - im Wesentlichen über die Ausbildung an der Verwaltungsakademie.

3. Die **Struktur** der Verwaltungsfachhochschule wird derjenigen einer staatlichen Hochschule angeglichen.

An der Verwaltungsfachhochschule ergeben sich wesentliche Veränderungen, weil sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts von ihren Mitgliedern in ihren Gremien **selbst verwaltet** wird.

Sie hat in Zukunft die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und zudem für andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Dazu gehört insbesondere die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst und die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung. Zudem nimmt sie die neu aufgeführten Forschungsaufgaben und Beratungstätigkeiten insbesondere für die Verwaltung wahr. Des Weiteren hat sie die Aufgaben einer Hochschule in entsprechender Anwendung des Hochschulrechts zu erfüllen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Hochschule hat sie das gesicherte Recht der Selbstverwaltung und regelt ihre innere Organisation durch Satzung.

Zu den **zentralen Organen der Verwaltungsfachhochschule** gehören der **Senat** und die **Rektorin** oder der **Rektor**. Daneben werden **Fachbereichskonvente** und **Dekanate** eingerichtet, und es wird **eine Studierendenschaft** gebil-

det.

Der **Senat** hat alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule betreffen.

In den **Fachbereichskonventen** entscheiden die Mitglieder in allen Angelegenheiten des Fachbereichs. Dieses erfolgt insbesondere in den Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

4. **Die Mitwirkungsrechte nach dem HSG** werden dem **Ausbildungszentrum** übertragen, in dem die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn vertreten sind. Dem gegenüber obliegt bei den staatlichen Hochschulen diese Verantwortung dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Hochschulen zuständige Ministerium, als Träger der staatlichen Hochschulen. Die Rechtsaufsicht über die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie verbleibt bei dem Innenministerium.
5. Der Gesetzentwurf sichert der Verwaltungsfachhochschule die institutionelle Garantie insbesondere der akademischen Selbstverwaltung. Die staatliche Regelungskompetenz im Bereich der Prüfung und Lehre ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und wird begrenzt von der Lehrfreiheit aus **Art. 5 Abs. 3 GG**. Auf dieses Grundrecht können sich die Lehrenden der Verwaltungsfachhochschule berufen, wenn sie wissenschaftlich tätig sind und dabei eigene und eigenverantwortlich gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse lehren.
6. Der **Verwaltungsakademie** werden Aufgaben der „zuständigen Stelle“ nach dem Berufsbildungsgesetz übertragen. Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn nehmen weiterhin Einfluss über ihre Beteiligung an dem Ausbildungszentrum.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Landesverwaltungsgesetz)

Die Verwaltungsfachhochschule soll mit der Neufassung des Ausbildungszentrums-gesetzes den staatlichen Hochschulen weitgehend angeglichen werden. Dieses kann nur erreicht werden, wenn die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über die Verwaltungsorganisation auch hier ebenso wie auf die staatlichen Hochschulen und ihre Einrichtungen nur insoweit entsprechende Anwendung finden, als sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Zu Artikel 2 (Ausbildungszentrumsgesetz)

Zu § 1

Absatz 1

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung wurde durch § 1 Abs. 1 des AZG (Ausbil-dungszentrumsgesetz) 1974 als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit errichtet. Die ständige Zunahme der an eine zeitgemäße Verwaltung gestell-ten Anforderungen und der damit verbundene Funktionswandel des gehobenen nicht-technischen Dienstes erfordern eine Änderung der Ausbildung der Nachwuchs-kräfte. An der Rechtsform des Ausbildungszentrums als Körperschaft des öffentli-chen Rechts ohne Gebietshoheit wird festgehalten, weil nur durch diese Organisati-onsform das Land, die Kommunen und zukünftig die Rentenversicherungsträger an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie gemeinsam Einfluss nehmen können.

Absatz 2

Mitglieder der Körperschaft bleiben das Land Schleswig-Holstein und der Schuler-verein, die ihre Nachwuchskräfte gemeinsam am Ausbildungszentrum ausbilden. Der Verein BZR wird auf der Grundlage der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung

als Mitglied aufgenommen, nachdem die in ihm zusammengeschlossenen Rentenversicherungsträger seit 1996 an der Verwaltungsfachhochschule ausbilden lassen.

Zu § 2

Absatz 1

Nach **Satz 1** wird die Verwaltungsfachhochschule von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts wie die staatlichen Hochschulen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit umgewandelt. Damit wird die Grundvoraussetzung für die weitgehende Angleichung an das Hochschulrecht als wesentliches Ziel der Studien- und Strukturreform geschaffen.

Die Verwaltungsfachhochschule erhält damit das Recht der Selbstverwaltung nach § 9 Abs. 1 HSG (und vgl. § 19 Abs. 3). Es beinhaltet, dass die Verwaltungsfachhochschule ihre Organisation und ihre Angelegenheiten selbstständig regelt. Diese Aufgaben wurden bisher nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AZG vom Ausbildungszentrum wahrgenommen. Ihm verbleiben die in §§ 9, 11 und 13 näher konkretisierten Aufgaben des Trägers einer Hochschule. Die Verwaltungsfachhochschule unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Innenministerium. Dem Ausbildungszentrum stehen auch die weiteren Mitwirkungsrechte nach dem HSG zu. Über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung entscheidet die Verwaltungsfachhochschule gemeinsam mit den ausbildenden Stellen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Der im AZG enthaltene Begriff der verwaltungsinternen Bildungseinrichtung wurde nicht übernommen, um für die Zukunft weitere Studiengänge auch anderer Dienstleistungsunternehmen zu ermöglichen. Dieses spiegelt sich auch in den Namen der Verwaltungsfachhochschule wieder.

Eine Hochschule gliedert sich nach § 51 Abs. 1 HSG in Fachbereiche. Dieses wird in **Satz 2** für die Verwaltungsfachhochschule geregelt. Fachbereiche sind organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre. An der Verwaltungsfachhochschule gibt es zurzeit 4 Fachbereiche: Allgemeine Verwaltung, Polizei, Steuerverwaltung und Rentenversicherung. Die Errichtung weiterer Fachbereiche, die zurzeit nach § 2

Abs. 2 Satz 3 AZG (alt) zu den Aufgaben des Ausbildungszentrums gehört, wird in Zukunft zur Aufgabe des Senats der Verwaltungsfachhochschule. Entsprechend § 51 Abs. 3 HSG regelt er die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen durch eine Satzung. Im Rahmen der weiteren Mitwirkungsrechte kann das Ausbildungszentrum von der Verwaltungsfachhochschule entsprechend § 15 Abs. 2 HSG verlangen, einen Fachbereich zu errichten oder aufzuheben.

Absatz 2

Das Ausbildungszentrum ist Träger der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie und entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung dieser Einrichtungen.

Absatz 3

Satz 1 weist - deutlicher als bisher in § 2 Abs. 3 AZG - auf die grundsätzliche Anwendung der hochschulrechtlichen Vorschriften hin, zu denen neben dem HSG auch die besonderen Normen des Landesbeamten- und Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gehören. Damit wird das primäre Ziel der Studien- und Strukturreform, das Hochschulrecht so weit wie möglich anzuwenden, um die Verwaltungsfachhochschule den staatlichen Hochschulen anzugleichen, umgesetzt. Die Verwaltungsfachhochschule wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erhält damit die Rechtsform, in der auch die staatlichen Hochschulen organisiert sind. Sie verwaltet sich nach den §§ 9 ff. HSG selbst. Die Aufgaben der Hochschulen bestimmen sich nach den §§ 2 ff. HSG. Die Rechte und Pflichten der in den §§ 90 ff. HSG näher bestimmten Hochschulmitglieder ergeben sich aus den §§ 23 ff. HSG. Die Organisation der Hochschule ist in den §§ 36 ff. HSG geregelt. Die konkreten Regelungen für die Verwaltungsfachhochschule ergeben sich aus den §§ 19 ff.

Das Hochschulrecht ist allerdings entsprechend anzuwenden, weil die Verwaltungsfachhochschule sich von den staatlichen Hochschulen wesentlich unterscheidet. Sie ist eine nicht-staatliche Fachhochschule, über die das Land, der Schul- und der Verein BZR bestimmen. Zudem entsenden die ausbildenden Stellen die Studierenden an die Verwaltungsfachhochschule, bezahlen ihr Studium durch Vergütung und Ge-

bühren und sind bestrebt, sie nach der Ausbildung zu übernehmen. Das Studium ist straff gegliedert und dauert nur 3 Jahre. Es ist geprägt durch eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsfachhochschule mit den ausbildenden Stellen, die weiter verstärkt werden soll, um Theorie und Praxis enger zu verzahnen.

Werden die hochschulrechtlichen Normen den Unterschieden nicht gerecht, finden sie keine Anwendung oder es werden Sonderregelungen getroffen.

Der Abschnitt IX zu den nichtstaatlichen Hochschulen mit den §§ 106 bis 112 HSG gilt unmittelbar.

Die staatlichen Hochschulen werden allein vom Land Schleswig-Holstein getragen. Die Aufsicht und die staatlichen Mitwirkungsrechte werden dort vom fachlich zuständigen Ministerium wahrgenommen. Im Unterschied dazu sollen die im Ausbildungszentrum für Verwaltung vertretenen Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn gemeinsam und gleichberechtigt diese staatlichen Mitwirkungsrechte gegenüber der Verwaltungsfachhochschule ausüben, so dass in konsequenter Anwendung des Hochschulrechts in **Satz 3** diese Aufgaben auf das Ausbildungszentrum übertragen werden. So entscheidet es insbesondere über den Haushalt einschließlich der Gebühren und das Personal. Ihm stehen die in den §§ 15 f. HSG festgelegten Mitwirkungsrechte zu, die in der Begründung zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 näher konkretisiert werden.

Die sich aus den in **Satz 5** aufgeführten Normen des HSG ergebenden Aufgaben werden nicht auf das Ausbildungszentrum übertragen, weil es sich um hochschulübergreifende Angelegenheiten handelt, die nur von dem dafür zuständigen Ministerium wahrgenommen werden können.

Der Hinweis in § 2 Abs. 3 AZG auf das Personalvertretungsrecht war deklaratorisch und ist damit entbehrlich. Das Mitbestimmungsrecht findet wie bisher uneingeschränkt Anwendung.

Zu § 3

Absatz 1

Nach **Satz 1** wird die Verwaltungsakademie zu einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verwaltungsschule wird in Zukunft als Verwaltungsakademie bezeichnet, um den grundlegend veränderten Aufgaben und Rahmenbedingungen in der Aus- und Fortbildung entsprechen zu können.

Satz 2 bestimmt, dass das Ausbildungszentrum die innere Organisation der Verwaltungsakademie regelt. Bei rechtsfähigen Anstalten erlässt in der Regel der Träger die Satzung. Zudem hat die Verwaltungsakademie lediglich die Leiterin oder den Leiter als Organ, die oder der nicht allein über die Satzung entscheiden soll.

Absatz 2

Das Ausbildungszentrum ist Träger der Verwaltungsakademie und entscheidet über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung.

Zu § 4

Die Verwendung des Dienstsiegels gehört zu den Voraussetzungen der Rechtsverbindlichkeit von Verpflichtungserklärungen und dient der Beglaubigung von Unterschriften auf anderen öffentlichen Urkunden und Schreiben von besonderer rechtlicher oder repräsentativer Bedeutung.

Die Verwendung des Dienstsiegels wird in Zukunft auch für die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie vorgesehen.

Zu § 5

Diese Regelung ist notwendig, weil anderenfalls nach §§ 20 f. HSG nur das Land für die Mittel der Verwaltungsfachhochschule zuständig wäre und die anderen ausbildenden Stellen nicht beteiligt wären.

Absatz 1

Hier werden die Regelungen der §§ 20 ff. HSG auf das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie übertragen, sofern sie den Gegebenheiten Rechnung tragen. Nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 erlässt und ändert das Kuratorium die Haushaltspläne der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie nach dem dort näher erläuterten Verfahren.

Absatz 2

entspricht § 10 Abs. 1 Satz 1 AZG und wird beibehalten, weil diese Regelung in der Praxis zu sachgerechten Lösungen geführt hat. Damit gestaltet sich die Haushaltsführung des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie formal nach den Bestimmungen des Teils VI der LHO, während materiell Gemeindefinanzrecht anzuwenden ist.

Gestrichen wurde die weitere Regelung des § 10 AZG, nach der dem für Finanzen zuständigen Ministerium bei haushaltsrechtlichen Entscheidungen ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist Dienstherr für die Studierenden der Steuerverwaltung an der Verwaltungsfachhochschule und zudem zuständig für den Haushalt des Landes. In dem Kuratorium als zentralem Organ des Ausbildungszentrums ist das Land vertreten. Nach § 12 werden die Mitglieder vom Innenministerium berufen. Danach sind vornehmlich die Ressorts vertreten, die an dem Ausbildungszentrum ausbilden. Aus diesem Grund war das für Finanzen zuständige Ministerium immer im Verwaltungsrat vertreten und konnte dort die Interessen als Dienstherr und für den Haushalt des Landes zuständiges Ressort einbringen. Die speziellen Ausbildungsinteressen fließen insbesondere über die Mitgliedschaft im Ausbildungsausschuss Steuerverwaltung des Ausbildungszentrums ein. Da das für Finanzen zuständige Ministerium als ausbildender Dienstherr auch in Zukunft im Kuratorium und im Fachbereichsrat vertreten sein wird, gibt es keinen Grund, an dem gesonderten Zustimmungsvorbehalt festzuhalten. Er begründete sich daraus, dass früher ein erheblicher Teil der Kosten vom Land aufgebracht wurde. Dieses hat sich erheblich verändert, weil Kommunen und Landesversicherungsanstalten zu-

sammen genommen in gleichem Umfang ausbilden und sich an der Finanzierung beteiligen, so dass eine Sonderregelung für das Ministerium für Finanzen und Energie an dieser Stelle nicht mehr gerechtfertigt ist. Zudem entspricht die bisherige Regelung nicht mehr zeitgemäßen Vorstellungen von Delegation und dezentraler Verantwortung.

Die Rechnungslegung ist angenähert an die bisherige Praxis, die sich aus den §§ 14 Abs. 6 und 8 der Satzung des Ausbildungszentrums ergibt.

Absatz 3

entspricht der Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 HSG.

Zu § 6

Absatz 1 und 2

Für die Inanspruchnahme der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie sind nach näherer Regelung in Gebührensatzungen Benutzungsgebühren zu entrichten. Für den Inhalt dieser Satzungen ist § 2 KAG maßgebend.

Durch die Gebühren sollen mindestens 75 v. H. der laufenden Kosten gedeckt werden. Die Kosten für den Schuldendienst zur Finanzierung der Bauinvestition und der Erstausrüstung für die beiden Einrichtungen werden hierbei nicht zu den laufenden Kosten gerechnet.

Ein Restbetrag von höchstens 25 v. H. ist nach dem Schlüssel in Absatz 2 Satz 3 anteilig vom Land, dem Schulverein und dem Verein BZR zu tragen. Die Vereine können wiederum den auf sie entfallenden Betrag auf ihre Mitglieder umlegen. Dadurch wird es möglich, an den Ausbildungskosten auch solche Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn zu beteiligen, die zeitweilig keine Nachwuchskräfte ausbilden lassen.

Absatz 3 und 4

Hierdurch können andere Benutzerinnen und Benutzer an den laufenden Kosten beteiligt werden.

Zu § 7**Absatz 1**

Die Beschäftigten der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie stehen im Dienst des Ausbildungszentrums. Das Kuratorium weist die Beschäftigten der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie zu (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 8**Absatz 1**

Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird hier geregelt, dass die Frauenbeauftragte der Verwaltungsfachhochschule die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie wahrnimmt. Das Nähere regelt das Gleichstellungsgesetz.

Absatz 2

Die Frauenbeauftragte wird wegen ihres umfassenden Aufgabengebietes von zwei Frauen vertreten. Dabei ist eine Vertreterin aus dem Kreis der näher bestimmten Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Rentenversicherung entsprechend der hochschulrechtlichen Regelungen (§ 66 b Absatz 5 HSG) zu wählen. Sie vertritt die Frauenbeauftragte in Angelegenheiten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsfachhochschule. Sie nimmt zudem in Anlehnung an § 66 b Absatz 5 HSG am Fachbereich Rentenversicherung auch Aufgaben der Frauenbeauftragten wahr. Die weitere

Vertreterin wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie nach § 18 GstG bestellt.

Absatz 3

Das Ausbildungszentrum ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie und damit auch einrichtungsübergreifend für die Frauenförderungsrichtlinien und die Frauenförderpläne.

Absatz 4

Die Vorschrift ist § 35 HSG nachgebildet. An die Stelle der Hochschule, die nach dieser Vorschrift zum Bericht gegenüber dem aufsichtsführenden Wissenschaftsministerium verpflichtet wird, tritt hier das Ausbildungszentrum, das für den Erlass der Frauenförderungsrichtlinien und die Erstellung der Frauenförderpläne zuständig ist. Auf diese Weise wird auch die Berichtspflicht nach § 24 Abs. 2 GstG, die sonst für das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsakademie bestehen würde, entbehrlich.

Zu § 9

Absatz 1

Das Ausbildungszentrum entscheidet nach **Satz 1** über die Grundzüge der Ausbildung und Fortbildung an der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie. Es übernimmt nach **Satz 2** die Zuständigkeit für die Laufbahnprüfungen, die von den ausbildenden Stellen in den Fachbereichsräten und dem Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie wahrgenommen werden. **Satz 3** stellt klar, dass die insbesondere im Bereich der Steuerverwaltung geltenden bundesrechtlichen Vorschriften Vorrang haben.

Absatz 2

regelt für das Ausbildungszentrum wie bisher in § 2 Abs. 1 AZG das in § 40 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz allgemein festgelegte Satzungsrecht für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Dort finden sich auch die konkreten Anforderungen an diese Satzung.

Zu § 10**Absatz 1**

Die in **Satz 1** geregelte Organstruktur des Ausbildungszentrums entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung in § 3 AZG. Aus den geänderten Bezeichnungen der Organe werden jetzt die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben deutlicher erkennbar.

Das Kuratorium ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums zuständig. Die Fachbereichsräte regeln die grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an den Fachbereichen der Verwaltungsfachhochschule, und der Ausbildungsausschuss ist für die speziellen Ausbildungsangelegenheiten der Verwaltungsakademie verantwortlich.

In **Satz 2** wird die Regelung in § 83 i.V.m. § 84 MBG Schl. H. für das Ausbildungszentrum konkretisiert, weil es mehrere Organe hat.

Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2 AZG und hat sich in der Praxis bewährt.

Absatz 3

Die Verwaltung des Ausbildungszentrums durch die Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie ist langjährige bewährte Praxis, entspricht § 3 Abs. 3 der Satzung des Ausbildungszentrums und wird jetzt gesetzlich geregelt.

Zu § 11**Absatz 1**

Das Kuratorium ist oberstes Organ des Ausbildungszentrums und für die wichtigen Angelegenheiten zuständig (vgl. zur Aufgabenstellung des Ausbildungszentrums § 9). Dem Kuratorium obliegen dabei die fachbereichsübergreifenden Grundsatzangelegenheiten des Ausbildungszentrums. Zudem regelt es die innere Organisation des Ausbildungszentrums.

Demgegenüber entscheiden die Fachbereichsräte über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums an den Fachbereichen der Verwaltungsfachhochschule nach § 13 und nach näherer Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie des Ausbildungszentrums entscheidet über die Angelegenheiten der Verwaltungsakademie (§ 15), die von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt ausgeführt werden.

Die Durchführung insbesondere der Aus- und Fortbildung erfolgt nach §§ 19 und 32 durch die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie.

Dabei entscheidet der Senat der Verwaltungsfachhochschule nach näherer Regelung in § 21 über die grundsätzlichen Angelegenheiten dieser Einrichtung, die die Rektorin oder der Rektor nach § 24 ausführt. Die Fachbereichskonvente der Verwaltungsfachhochschule entscheiden nach § 25 über die Angelegenheiten der Fachbereiche, die durch die Dekanin oder den Dekan umgesetzt werden.

Eines Hinweises auf andere Bestimmungen in diesem Gesetz und in der Satzung, wie er sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG ergibt, bedarf es nicht.

Nach **Nr. 1** erlässt und ändert das Kuratorium die Haushalts- und Gebührensatzungen der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie (s. §§ 5 und 6).

Für die Verwaltungsfachhochschule bedarf es einer abweichenden Regelung zu den staatlichen Hochschulen (vgl. §§ 20 f. HSG), weil die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsfachhochschule nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt werden.

Des Weiteren gelten die hochschulrechtlichen Regelungen in entsprechender Anwendung (§ 2 Abs. 3): Das Kuratorium kann entsprechend § 15 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HSG mit der Verwaltungsfachhochschule eine Zielvereinbarung über die Höhe der Mittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts schließen. Der Senat der Verwaltungsfachhochschule stellt entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 5 HSG den Haushaltsplan fest, der vom Kuratorium erlassen wird. Zur Umsetzung des Haushaltsplans erstellt der Senat nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 HSG Grundsätze für die Verwendung. Die Hochschule berichtet dem Ausbildungszentrum entsprechend § 20 Abs. 4 HSG über den Vollzug des Haushaltsplans.

Für die Verwaltungsakademie legt die Leiterin oder der Leiter den Haushaltsentwurf vor.

Nr. 2 regelt die grundsätzliche Zuständigkeit des Kuratoriums für das Personal des Ausbildungszentrums und entspricht den Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 AZG und § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung des Ausbildungszentrums. Dieser Sonderregelung bedarf es wegen der Unterschiede zwischen der Verwaltungsfachhochschule und den staatlichen Hochschulen.

Die Beschäftigten der staatlichen Hochschulen sind Landesmitarbeiterinnen und Landesmitarbeiter und unterliegen nach Art 31 der Landesverfassung grundsätzlich der Zuständigkeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die sie oder er weitgehend auf die Ressorts übertragen hat. Das für die Hochschulen zuständige Ministerium hat diese Aufgabe grundsätzlich (§ 11 Nr. 1 HSG) auf die Hochschulen übertragen, die keine eigene Dienstherrnfähigkeit nach § 3 LBG besitzen. Für die

Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden in §§ 96 ff. HSG spezielle Regelungen getroffen.

Nach § 17 ist dem Ausbildungszentrum die Dienstherrnfähigkeit zuerkannt, damit das Ausbildungszentrum eigenes Personal beschäftigen kann. Einer Übertragung der Personalhoheit vom Land auf das Ausbildungszentrum bedarf es daher nicht. Nach § 7 stehen die Beschäftigten der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie im Dienst des Ausbildungszentrums. Das Kuratorium ist für die Beschäftigten zuständig. Es weist der Verwaltungsfachhochschule - fachbereichsbezogen oder auch fachbereichsübergreifend - und der Verwaltungsakademie Personal zu und hat die Möglichkeit, die Personalverwaltung oder Teile davon auf die Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie zu übertragen.

Bei der Ernennung und Einstellung von Lehrkräften ist der jeweilige Fachbereichsrat nach § 13 Abs. 2 bzw. der Ausbildungsausschuss nach § 15 Abs. 1 zu beteiligen. Für die Verleihung von Bezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen, obliegt es dem Kuratorium den nach § 107 HSG notwendigen Antrag zu stellen. Dieses gilt insbesondere für den Professorentitel. Näheres wird in § 28 geregelt.

Die Personalhoheit umfasst auch die Pflicht zur Aufstellung von Frauenförderplänen und Frauenförderrichtlinien. Für die Verwaltungsakademie ergibt sich dies aus § 11 GStG. Für die Verwaltungsfachhochschule wird eine abweichende Regelung zu den §§ 33 ff. HSG getroffen, nach der das Ausbildungszentrum zuständig ist. Soweit das Kuratorium bei Personalentscheidungen von seinem Delegationsrecht Gebrauch macht, kann dieses auch für den Erlass der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne gelten.

Nach **Nr. 3** erfolgt die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule abweichend von den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 4 HSG nach der näheren Regelung des § 24 Abs. 2 durch das Kuratorium. Die Verwaltungsfachhochschule ist dabei über den einvernehmlichen Vorschlag eng eingebunden, den sie gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Ausbildungszentrums in einer Findungskommission erarbeitet und vorlegt.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählt der Senat nach § 24 Abs. 4.

Nach **Nr. 4** werden dem Kuratorium die Aufgaben übertragen, die nach dem HSG von dem für Hochschulen zuständigem Ministerium gegenüber den staatlichen Hochschulen wahrgenommen werden. Damit nehmen die im Kuratorium vertretenen Mitglieder gemeinsam die sich aus der Anwendung des Hochschulrechts ergebenden zahlreichen Mitwirkungsrechte wahr.

Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, Satzungen zu initiieren (vgl. § 15 Abs. 1 HSG). Das Kuratorium kann Zielvereinbarungen schließen (vgl. § 15 a Abs. 1 HSG) und hat das Recht, die Errichtung oder Aufhebung eines Fachbereichs zu verlangen (vgl. § 15 Abs. 2 HSG). Es bedarf seiner Zustimmung bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studiengangs (vgl. § 83 Abs. 3 HSG) und ihm müssen Studienordnungen und Studienpläne angezeigt werden (vgl. § 84 Abs. 4 und 5 HSG).

Die fachbereichsbezogenen Entscheidungen sind in § 13 den Fachbereichsräten übertragen, die über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung nach näherer Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entscheiden. Diese Regelungen tragen den Besonderheiten des Ausbildungszentrums Rechnung, indem die ausbildenden Stellen in mehreren Gremien vertreten sind.

Nr. 5 entspricht in etwas abgeänderter Form der geltenden Regelung. Die Einheitlichkeit der Ausbildung soll auch dadurch geleistet werden, dass nach § 14 Abs. 1 jedem Fachbereichsrat ein Mitglied des Kuratoriums angehören soll.

In **Nr. 6** wird die Regelung in § 92 HSG auf das Ausbildungszentrum und die Verwaltungsfachhochschule übertragen.

Die in **Nr. 7** genannten Angelegenheiten betreffen grundlegende Aufgaben der Verwaltungsakademie, die bisher nur in § 5 Abs. 2 der Satzung des Ausbildungszentrums und § 5 Abs. 4 der Satzung der Verwaltungsschule geregelt sind. Die Aufgaben werden – wie bisher – von den im Kuratorium vertretenen ausbildenden Stellen

wahrgenommen. Alternativ könnte an der Verwaltungsakademie, wie an anderen selbständigen Anstalten, ein Vorstand als zusätzliches Organ neben der Leitung eingerichtet werden, in dem die ausbildenden Stellen auch vertreten wären. Durch die besondere Konstruktion des Ausbildungszentrums sind diese bereits in dem Kuratorium vertreten. Um nicht auf Anstaltsebene ein weiteres Gremium mit gleichen Mitgliedern zu schaffen, bleiben diese Aufgaben beim Kuratorium.

Absatz 2

Hier wird für das Kuratorium die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben vorgesehen. Der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie können insbesondere Personalangelegenheiten, die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel, die Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke übertragen werden. Dadurch würde für die Verwaltungsfachhochschule eine Gleichstellung mit den staatlichen Hochschulen erfolgen (§ 11 HSG i.V.m. den entsprechenden Delegationserlassen).

Absatz 3

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 4 Abs. 2 AZG und wird zur Klarstellung ergänzt um die Festlegung der Dienststellenleitung.

Die Mitbestimmung der Personalräte der Verwaltungsfachhochschule und der Verwaltungsakademie ist über § 60 Abs. 3 MBG Schl.-H. gewährleistet.

Absatz 4

Diese Regelung ist § 4 Abs. 3 AZG entnommen und der Praxis angepasst.

Zu § 12

Absatz 1

Die in **Satz 1** geregelte Verteilung der Sitze ist angelehnt an die Anzahl der Nachwuchskräfte, die die Dienstherrn in den letzten Jahren an das Ausbildungszentrum entsandt und finanziert haben. Die Mitglieder des Landes beruft in Zukunft das Innenministerium.

Die 5 Mitglieder des Landes verteilen sich wie folgt:

- Ministerium für Finanzen und Energie wegen der Ausbildung im Fachbereich Steuerverwaltung 1 Mitglied
- Innenministerium wegen der Ausbildung in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung und Polizei 2 Mitglieder
- MBWFK wegen der hochschulrechtlichen Bezüge 1 Mitglied
- MJF wegen der Querschnittsfunktion im Bereich der Gleichstellung 1 Mitglied

Ein Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung mit der Folge, dass in dieser Zeit die Vertretungsregelung einsetzt.

Die in **Satz 3** vorgesehene Möglichkeit der Abberufung der Mitglieder wird auch für den Schul- und Verein BZR vorgesehen.

Absatz 2

Durch das Antrags- und Rederecht der hier aufgeführten Personen an den Sitzungen des Kuratoriums soll auch die frühzeitige Einbeziehung der Belange der Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie gesichert werden, die von der Rektorin oder dem Rektor und der Leiterin oder dem Leiter vertreten werden. Das Kuratorium kann beschließen, weitere Personen an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Die Beteiligungsrechte der Personalräte nach dem Mitbestimmungsgesetz bleiben unberührt (§§ 60 Abs. 3, 83 und 84 Abs. 5 MBG Schl.-H.).

Zu § 13

Absatz 1

Anders als in § 5 Abs. 1 Satz 1 AZG entscheiden die Fachbereichsräte in Zukunft nach **Satz 1** über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums. Alles Weitere wird von den Fachbereichskonventen nach § 25 bestimmt und von der Dekanin oder dem Dekan ausgeführt. Diese veränderte Verteilung der fachbereichsbezogenen Aufgaben zwischen dem Ausbildungszentrum und der Verwaltungsfachhochschule folgt aus der Umwandlung der Verwaltungsfachhochschule in eine Körperschaft, die sich selbst verwaltet und von daher mit eigenen Rechten ausgestattet sein muss. Dieses ergibt sich zudem aus der entsprechenden Anwendung § 54 Abs. 1 HSG, nach dem der Fachbereichskonvent in allen Angelegenheiten des Fachbereichs entscheidet, soweit das HSG oder die Verfassung der Hochschule keine andere Regelung treffen.

Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die sich aus dem HSG ergebenden Mitwirkungsrechte des für die staatlichen Hochschulen zuständigen Ministeriums. In entsprechender Anwendung des HSG werden diese Aufgaben nach § 2 Abs. 3 vom Ausbildungszentrum wahrgenommen, das die Verwaltungsfachhochschule trägt. Im Unterschied zu den staatlichen Hochschulen handelt der Träger der Verwaltungsfachhochschule durch verschiedene Organe. Das Kuratorium entscheidet dabei insbesondere nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 über die grundsätzlichen fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule. Die fachbereichsbezogenen Trägeraufgaben werden von den Fachbereichsräten wahrgenommen.

Als fachbereichsspezifische Aufgaben kommen beispielhaft die mögliche Anregung von Satzungen, das Verlangen nach § 15 Abs. 2 HSG einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern, der Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 15 a HSG und die Überprüfung und Weiterentwicklung von Studienzielen, Studiengängen und Studienordnungen nach § 81 HSG in Betracht.

Durch die Regelung in **Satz 2** soll die Verzahnung von Theorie und Praxis als zentrales Ziel der Studien- und Strukturreform gesichert werden. Dieses wird zudem durch die paritätische Besetzung der Fachbereichsräte mit Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen und der Verwaltungsfachhochschule erreicht.

Satz 3 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 AZG. Die von den Studierenden abzuleistenden Prüfungen sind Staatsprüfungen (§ 25 a LBG). Die Zuständigkeit für die Prüfungen wurde von den Beamtinnen und Beamten auf alle Nachwuchskräfte für den gehobenen Dienst ausgeweitet. Die Aufgaben des Prüfungsamtes umfassen die Durchführung der Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Die Konkretisierung dieser Aufgaben der Fachbereichsräte erfolgt nach **Satz 4** in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Damit wird den Interessen der verschiedenen Dienstherrn und den unterschiedlichen Anforderungen an die Ausbildungen in den Fachbereichen Rechnung getragen, die sich z. B. am Fachbereich Steuerverwaltung aus bundesrechtlichen Regelungen ergeben.

Eine weitere wichtige Aufgabe ergibt sich aus § 26, nach dem die Fachbereichsräte die Dekanin oder den Dekan sowie die Stellvertretungen wählen.

Absatz 2

entspricht mit redaktionellen Änderungen dem Inhalt des § 8 Abs. 1 Satz 1 AZG. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist das Kuratorium für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Ausbildungszentrums zuständig. Die hauptamtlichen Lehrkräfte gestalten ganz wesentlich die Ausbildung an den Fachbereichen. Absatz 2 sichert die Beteiligung der Fachbereichsräte. Das Gesetz übernimmt auch die bisherige Regelung in der Satzung des Ausbildungszentrums, nach der die zukünftigen Fachbereichsräte die nebenamtlichen Lehrkräfte auswählen.

Absatz 3

sieht die Delegation von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben auf die Verwaltungsfachhochschule vor.

Zu § 14

Absatz 1

Anders als die Regelung in § 5 Abs. 2 AZG entscheiden die ausbildenden Stellen in Zukunft mit Beteiligung der Verwaltungsfachhochschule über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachbereiche. Damit wird ein wichtiges Ziel der Studien- und Strukturreform verfolgt, Theorie und Praxis enger miteinander zu verzahnen.

Mit der Regelung in **Satz 2, 1. Halbsatz** soll der notwendige Wissenstransfer zwischen dem Kuratorium und den Fachbereichsräten gewährleistet werden.

Nach **Satz 2, 2. Halbsatz** bestimmen die im Kuratorium vertretenen Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn insbesondere über die Anzahl ihrer Mitglieder in den Fachbereichsräten je nach dem konkreten Bedarf der Fachbereiche.

Satz 3 greift die Aufträge aus Artikel 6 der Landesverfassung und § 15 des Gleichstellungsgesetzes auf, nach denen Frauen und Männer in Kollegialorganen jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen.

Absatz 2

Anders als in § 5 Abs. 2 AZG werden die Vertreterinnen und Vertreter nicht mehr vom Finanzministerium bzw. vom Innenministerium, sondern nach **Satz 1** vom Kuratorium berufen. Sie werden von den Mitgliedern des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsfachhochschule für jetzt 3 Jahre vorgeschlagen.

Wegen der Beteiligung der Verwaltungsfachhochschule an den Fachbereichsräten ist die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu regeln. Sie sollen nach **Satz 3** von den Fachbereichskonventen aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrkräfte vorgeschlagen werden. Die Dekaninnen und Dekane und Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sind gesetzliche Mitglieder.

Absatz 3

Hier wird der besondere Einfluss der ausbildenden Stellen gesichert, weil sie die Studierenden an die Verwaltungsfachhochschule entsenden, ihr Studium finanzieren und die Studierenden später in der Regel übernehmen. Den Vorsitz der Fachbereichsräte sollen nach **Satz 1** die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber bzw. Dienstherrn stellen.

Nach **Satz 2** entscheiden die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen allein, wenn eine Einigung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsfachhochschule nicht möglich ist. Dabei entscheiden sämtliche Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Dieses ist insbesondere bei den Fachbereichsräten wichtig, in denen mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder vertreten sind.

Satz 3 gewährt den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsfachhochschule auch dann ein Beratungsrecht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen allein entscheiden. Dieses kann sich insbesondere aus dem Steuerbeamten - Ausbildungsgesetz und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bundes ergeben.

Absatz 4

Durch das Teilnahme- und Beratungsrecht der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen der Fachbereichsräte soll auch die frühzeitige Einbeziehung der Belange der Verwaltungsfachhochschule gesichert werden, die von der Rektorin oder dem Rektor vertreten werden. Die Rechte der Frauenbeauftragten bestimmen sich nach dem HSG, weil in den Fachbereichsräten über die Belange der Verwaltungsfachhochschule entschieden wird. Der Fachbereichsrat kann beschließen, weitere Personen an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Die Beteiligungsrechte der Personalräte nach dem Mitbestimmungsgesetz bleiben unberührt (§§ 60 Abs. 3, 83 und 84 Abs. 5 MBG Schl.-H.).

Zu § 15**Absatz 1**

Diese Regelung ist § 5 Abs. 1 AZG und § 9 der Satzung des Ausbildungszentrums entnommen und redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 2 und 3 AZG.

Absatz 3

sieht die Delegation von den in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben auf die Verwaltungsakademie vor.

Absatz 4

Durch das Teilnahmerecht der Leiterin und des Leiters der Verwaltungsakademie wird gewährleistet, dass der Ausbildungsausschuss bei seinen Entscheidungen die Belange der Verwaltungsakademie umfassend einbeziehen kann. Die Rechte der Frauenbeauftragten bestimmen sich wie im Kuratorium und in den Fachbereichsräten damit einheitlich nach dem HSG.

Zu § 16**Absatz 1**

Hier werden Regelungen zum Vermögen des Ausbildungszentrums getroffen, die es bisher im AZG nicht gegeben hat. Sie sind für die Verwaltungsfachhochschule notwendig, weil sonst über die entsprechende Anwendung des Hochschulrechts die §§ 16 und 22 HSG gelten würden, nach denen das Vermögen der Hochschulen im Eigentum des Landes und der Hochschulen steht. Das Vermögen des Ausbildungszentrums steht hingegen im Eigentum des Ausbildungszentrums, des Landes (Ver-

waltungsfachhochschule in Altenholz), des Schulvereins (Verwaltungsschule in Bordesholm) und des Vereins BZR (Teil des Bildungszentrums in Reinfeld). Näheres ergibt sich aus Vereinbarungen des Ausbildungszentrums mit den jeweiligen Eigentümern.

Die Ermächtigung zu Vereinbarungen wird den Unterschieden gerecht und ermöglicht, flexibel auf Veränderungen zu reagieren.

Absatz 2

Diese Regelung entspricht § 16 Abs. 2 Satz 1 HSG und wurde ausgeweitet auf die Verwaltungsakademie.

Zu § 17

Absatz 1

entspricht § 7 AZG. Das Ausbildungszentrum hat Dienstherrnfähigkeit. Es besitzt damit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (§ 3 LBG). Nach § 6 Abs. 1 LBG kann die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit erfolgen.

Hier wird eine abweichende Regelung zu § 9 Abs. 4 HSG getroffen, nach dem das hauptberufliche Personal der staatlichen Hochschulen im Dienst des Landes steht. Sie ist notwendig, damit das Land, der Schulverein und der Verein BZR gemeinsam und gleichberechtigt im Ausbildungszentrum an Personalentscheidungen beteiligt werden.

Absatz 2

Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit müssen nach § 6 Abs. 2 LBG durch Gesetz bestimmt werden. Dem wird in **Satz 1** Rechnung getragen. Das Nähere zu der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule ergibt sich aus den § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 24. Die Wahl

der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie ist ebenfalls in § 11 Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Beamtinnen und Beamten des Landes , die an der Verwaltungsfachhochschule oder der Verwaltungsakademie im Beamtenverhältnis auf Zeit Lehrtätigkeit ausüben oder zur Rektorin oder zum Rektor der Verwaltungsfachhochschule oder zur Leiterin oder zum Leiter der Verwaltungsakademie berufen werden, dauert in Zukunft von Gesetzes wegen nach **Satz 2** fort. Einer Anordnung nach § 41 Abs. 3 LBG bedarf es dann nicht mehr, sie sind jedoch nach **Satz 3** zu beurlauben. Die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit unter Wegfall der Dienstbezüge ist notwendig, um insbesondere die Lehrkräfte nach § 28 Abs. 2 abzusichern, weil sie in Zukunft aus dem Zeitbeamtenverhältnis entlassen und nicht mehr in den Ruhestand versetzt werden. Für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung, weil sie anderenfalls zu sehr in ihrer Personalhoheit eingeschränkt werden würden (vgl. hierzu die Begründung zu § 28 Abs. 2).

Absatz 3

Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach **Satz 1** jeweils bis zu sechs, ausnahmsweise bis zu zehn Jahren (vgl. Absatz 2) durch erneute Ernennung auf Zeit verlängert werden, soweit nicht ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG) begründet wird.

Die §§ 218 ff. LBG gelten für die hauptamtlichen Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule, die die hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, direkt oder über § 28 Abs. 2 Satz 2 für die sogenannten Praktikerinnen und Praktiker. Nach **Satz 2** finden die Regelungen des § 218 Abs. 4 LBG auch auf die hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsakademie Anwendung. Hiermit ist sichergestellt, dass auch für diesen Personenkreis eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit bei Kindererziehungszeiten u.ä. auf Antrag erfolgen kann.

Zu § 18

Absatz 1

Die Aufsicht über das Ausbildungszentrum wird vom Innenministerium ausgeübt.

Das Ausbildungszentrum ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die nach § 50 LVwG der Aufsicht des Landes untersteht. Nach § 51 LVwG wird die Aufsicht durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt. Nach § 9 entscheidet das Ausbildungszentrum über die Grundzüge der Aus- und Fortbildung. Nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist das Innenministerium für die ressortübergreifende Aus- und Fortbildung zuständig, die nach diesem Gesetz in Teilen auf das Ausbildungszentrum übertragen ist, das folglich dem Innenministerium unterstehen muss.

§ 13 HSG, nach dem die Hochschulen der Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterstehen, kann keine entsprechende Anwendung finden, weil hier die Aufsicht über das Ausbildungszentrum geregelt wird. Ebenso wenig findet § 109 Abs. 1 HSG Anwendung, weil keine Regelung zu der Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen getroffen wird.

Die Einzelheiten der Durchführung der Aufsicht sind in den §§ 52 ff. LVwG geregelt.

Die Aufsicht muss nach § 2 Abs. 2 StBAPO im Einvernehmen mit dem für die Steuerausbildung zuständigen Ministerium erfolgen, soweit der Fachbereich Steuerverwaltung berührt wird.

Absatz 2

Diese Regelung ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AZG und wurde erweitert um die Beschlüsse der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses, die als weitere Organe des Ausbildungszentrums ebenfalls der Rechtsaufsicht unterliegen. Sie ist notwendig, um dem Innenministerium die Aufsicht nach Absatz 1 zu ermöglichen.

Dritter Teil

Aufgaben und Organisation der Verwaltungsfachhochschule

Zu § 19

Absatz 1

Durch die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Verwaltungsfachhochschule auf Studiengänge für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes und andere Dienstleistungsunternehmen in **Satz 1** kann die vom Wissenschaftsrat eingeforderte „Profilbildung angestoßen werden, die einerseits die Attraktivität einer hauptamtlichen Tätigkeit an der Hochschule steigert und zum anderen auch die dort angebotene grundständige Ausbildung zu verbessern verspricht“. Andere Dienstleistungsunternehmen könnten private Sicherheitsunternehmen sein oder aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft sowie den steuerberatenden Berufen stammen.

Die Aufgabe nach **Satz 2** ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Satzung der Verwaltungsfachhochschule. Die selbständige Organisationsstruktur der Verwaltungsfachhochschule als Körperschaft erfordert diese grundlegende Regelung, die jetzt in das Gesetz aufgenommen wird. Die vorgenommene Zusammenfassung der Ausbildung für die Funktionsebene gehobener Dienst umfasst sämtliche Statusverhältnisse der Ausbildung.

Absatz 2

Satz 1 weist auf die in § 2 und § 116 Abs. 1 HSG aufgeführten allgemeinen Aufgaben einer Fachhochschule hin, die auch von der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen werden sollen.

Die allgemeinen Aufgaben sind insbesondere die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, frauenfördernde Maßnahmen und die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und ausländischen

Hochschulen. Zu den eigenen Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule gehören dabei entsprechend § 10 HSG insbesondere die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, die Mitwirkung bei der Einstellung der Lehrkräfte, die Aufstellung des Entwicklungsplans der Hochschule, die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltung des eigenen Vermögens. Zudem können ihr noch Aufgaben von dem Ausbildungszentrum nach § 11 Abs. 2 - ähnlich wie den staatlichen Hochschulen nach § 11 HSG - übertragen werden.

Die weitere Aufgabe der bedarfsgerechten Fortbildung in **Satz 2** ergibt sich ebenfalls aus § 2 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsfachhochschule. Auf den Hinweis „Schleswig-Holstein“ wird verzichtet, um auch die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bundesländern zu ermöglichen.

Die Übertragung der Forschungsaufgaben und Beratungstätigkeiten auf die Verwaltungsfachhochschule erfolgt auf Vorschlag des Wissenschaftsrates. Sie werden insbesondere für den öffentlichen Dienst erfolgen, können aber auch von anderen Auftraggebern in Anspruch genommen werden.

Absatz 3

Das Selbstverwaltungs- und Satzungsrecht ergibt sich aus dem Körperschaftsrecht und § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 12 HSG. Diese Regelungen werden wegen ihrer Bedeutung aufgenommen.

Zu § 20

Abweichend von § 36 HSG soll es an der Verwaltungsfachhochschule ein Konsistorium als zentrales Organ nicht geben, weil die Verwaltungsfachhochschule die dafür notwendige Größe nicht erreicht. Aus dem selben Grund wird auch auf ein Rektorat mit einer Prorektorin oder einem Prorektor und einer Kanzlerin oder einem Kanzler verzichtet. Die Aufgaben des Konsistoriums nimmt der Senat nach § 21 und die Aufgaben des Rektorats nimmt die Rektorin oder der Rektor nach § 24 wahr.

Die Organe der Fachbereiche entsprechen § 51 Abs. 4 HSG. Im übrigen gelten insbesondere die §§ 51 ff. HSG entsprechend.

Die Aufgaben der Fachbereiche ergeben sich aus § 52 HSG. Danach erfüllt der Fachbereich für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Aufgaben werden dort konkret aufgeführt.

Mitglieder eines Fachbereichs sind nach § 53 HSG die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, die Lehrbeauftragten nach § 28 Abs. 2 und die Studierenden des Fachbereichs.

Zu § 21

Die Regelung in **Satz 1** entspricht § 39 Abs. 1 HSG und wird wegen ihrer Bedeutung ins AZG übernommen.

Die konkreten Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 HSG. Danach ist der Senat insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über Satzungen und den Haushaltsentwurf und erstellt die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne. Er stellt den Entwicklungsplan, den Forschungs- und den Lehrbericht der Hochschule auf und stimmt Zielvereinbarungen mit dem Kuratorium zu. Er erstellt Grundsätze für die Verwendung der Personal - und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind.

Da nach § 20 auf ein Konsistorium verzichtet wird, werden dessen Aufgaben nach **Satz 2** auf den Senat übertragen. Ebenso entscheidet er über die Angelegenheiten entsprechend § 88 HSG.

Zu § 22

Diese Regelung entspricht der Sonderregelung des § 40 Abs. 2 HSG für Hochschulen mit weniger als 5.000 Studierenden. Abweichend davon sind die Dekaninnen und

Dekane geborene Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, um die Fachbereiche angemessen zu beteiligen.

Zu § 23

Absatz 1

Satz 1 regelt abweichend vom Hochschulrecht die Möglichkeit des Senats Ausschüsse zu bilden.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 4 HSG geregelte Verpflichtung zur Einrichtung eines Zentralen Frauenausschusses wird in **Satz 2** für die Verwaltungsfachhochschule übernommen, um mit einer institutionellen Einrichtung die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Zu § 24

Absatz 1

Die Leitung der Hochschule ist nach § 44 Abs. 1 HSG dem Rektorat übertragen. Da das Rektorat in § 20 AZG für die Verwaltungsfachhochschule nicht vorgesehen ist, wird diese Aufgabe von der Rektorin oder dem Rektor entsprechend § 44 HSG wahrgenommen. Die weiteren Aufgaben der Rektorin oder des Rektors richten sich insbesondere nach § 47 HSG in entsprechender Anwendung. Die Rektorin oder der Rektor ist Dienststellenleitung und oberste Dienstbehörde i.S. des MBG Schl.-H.

Die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 19 HSG werden ebenfalls von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen, weil diese Funktion in Ermangelung eines Rektorats ebenfalls nicht vorgesehen ist. Bei diesen Aufgaben wird sie oder er durch eine leitende Verwaltungsbeamtin oder einen leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt.

Absatz 2

Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors wird eine andere Regelung als in den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 4 HSG getroffen, nach denen die Rektorin oder der Rektor nach einem im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellten Vorschlag des Senats vom Konsistorium gewählt und vom Ministerium bestellt wird.

Da die im Ausbildungszentrum vertretenen Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn und die Verwaltungsfachhochschule enger als an staatlichen Hochschulen zusammenarbeiten, wird der hier zu erstellende Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors in einer Findungskommission beschlossen, die mit Mitgliedern der Verwaltungsfachhochschule, vertreten durch Dekaninnen und Dekane, und Vertreterinnen und Vertreter des Ausbildungszentrums besetzt ist. Die Rektorin oder der Rektor wird dann statt von der Hochschule von dem Kuratorium (§ 11 Abs. Nr. 3) gewählt. Die Verwaltungsfachhochschule ist am Wahlverfahren durch ihre Mitgliedschaft in der Findungskommission beteiligt. Zudem steht dem Senat ein Anhörungsrecht zu. Das Teilnahmerecht der Frauenbeauftragten in der Findungskommission ergibt sich aus § 66 a Abs. 2 a HSG.

Absatz 3

In **Satz 1** wird festgelegt, dass die Rektorin oder der Rektor hauptberuflich tätig ist (vgl. § 48 Abs. 1 HSG).

Die Dauer der Ernennung von sechs Jahren in **Satz 2** entspricht der bisherigen Praxis, die sich bewährt hat.

Nach **Satz 3** ist zur Rektorin oder zum Rektor auch wählbar, wer nicht Professorin oder Professor ist. Diese gesetzliche Regelung ersetzt die in § 48 Abs.1 Satz 3 HSG vorgesehene Möglichkeit für die Hochschule, darüber zu entscheiden.

Die in **Satz 4** vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung ist die notwendige Konsequenz aus Satz 3.

§§ 48 a Abs. 3 und 50 a HSG finden nach **Satz 5** keine Anwendung, weil die Verwaltungsfachhochschule als nichtstaatliche Hochschule und wegen ihrer Größe diese Anforderungen nicht umsetzen kann. Die Absicherung der Rektorinnen und Rektoren nach Beendigung ihres Zeitbeamtenverhältnisses ergibt sich aus den Sonderregelungen im Landesbeamtengesetz, insbesondere aus § 53 Abs. 5 LBG.

Absatz 4

regelt die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors, weil für die Verwaltungsfachhochschule eine Prorektorin bzw. ein Prorektor nicht vorgesehen ist.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird danach vom Senat aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane gewählt. Abweichend von § 50 HSG ist geregelt, dass die Stellvertretung gerade von einer Dekanin oder einem Dekan übernommen werden muss. Die Satzung kann auch beinhalten, dass eine Stellvertretung von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rentenversicherung übernommen wird. **Satz 2** bietet der Rektorin oder dem Rektor die Möglichkeit, den Stellvertretungen eigene Aufgaben zu übertragen.

Zu § 25

Absatz 1

Die Aufgaben der Fachbereichskonvente nach **Satz 1** ergeben sich aus den §§ 52 ff. HSG.

Der allgemeine Hinweis in **Satz 2** auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen trägt den Unterschieden in den Fachbereichen Rechnung, ermöglicht aber auch im Rahmen der Studienreform das der Verwaltungsfachhochschule nach § 19 Abs. 3 grundsätzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht zu konkretisieren und den staatlichen Hochschulen anzupassen, soweit es die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bundesrecht, zulassen.

Über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Ausbildung wird in den Fachbereichsräten nach § 13 entschieden, in denen neben den ausbildenden Stellen auch die Verwaltungsfachhochschule vertreten ist.

Absatz 2

Die Zusammensetzung der Fachbereichskonvente ergibt sich aus § 54 HSG. Danach bestehen sie aus der Dekanin oder dem Dekan, elf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und der Frauenbeauftragten der Verwaltungsfachhochschule, der ein Antragsrecht zusteht und die mit beratender Stimme teilnimmt.

Der getroffenen Regelung für Fachbereiche, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, bedarf es, um auch diesen Fachbereichen die Selbstverwaltung durch ihre Mitglieder zu ermöglichen.

Absatz 3

regelt das Recht der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen des Fachbereichskonvents mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen.

Zu § 26

Absatz 1

Nach **Satz 1** wird die Dekanin oder der Dekan und ihre Stellvertretung in Abweichung vom HSG statt vom Fachbereichskonvent vom Fachbereichsrat gewählt, in dem die Verwaltungsfachhochschule und die ausbildenden Stellen vertreten sind. Weiterhin wird den besonderen Umständen der Verwaltungsfachhochschule im Bereich der hauptamtlichen Lehrkräfte Rechnung getragen. Nach § 28 Abs. 2 gehören der ersten Mitgliedergruppe an der Verwaltungsfachhochschule auch die hauptamtlichen Lehrkräfte an, die die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie können damit auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

Satz 2 trifft eine andere Regelung zu § 56 Abs. 8 HSG. Über eine Abwahl der Dekaninnen und Dekane sowie ihrer Stellvertretungen entscheidet der Fachbereichsrat.

In **Satz 3** wird Näheres zur Wahl und Abberufung der Dekanin oder des Dekans geregelt. Da nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bei Stimmgleichheit die Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen entscheiden, kann geheime Wahl beantragt werden. Ein erforderlicher 2. Wahlgang muss nach **Satz 4** eine Woche später erfolgen, um genügend Bedenkzeit zu sichern.

Absatz 2

Hier wird die in § 56 Abs. 9 HSG vorgesehene Bestellung einer Fachbereichsbeauftragten oder eines Fachbereichsbeauftragten und die in § 56 Abs. 10 HSG mögliche Zuordnung einer Fachbereichsgeschäftsführerin oder eines Fachbereichsgeschäftsführers ausgeschlossen, weil der Verwaltungsfachhochschule die dafür notwendige Größe fehlt.

Zu § 27

Absatz 1

In **Satz 1** wird geregelt, dass in Zukunft die Studierenden auch an der Verwaltungsfachhochschule körperschaftlich organisiert sein werden. Dieses ergibt sich für die staatlichen Hochschulen aus den §§ 28 ff. HSG, die über § 2 Abs. 3 Satz 1 Anwendung finden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird diese Regelung aufgenommen. Damit stehen auch den Studierenden an der Verwaltungsfachhochschule die im Hochschulrecht verankerten Rechte zu.

In entsprechender Anwendung des Hochschulrechts verwalten sich die Studierenden selbst. Das Nähere ist in den §§ 28 ff. HSG geregelt. Wegen der längeren Praxiszeiten der Studierenden bedarf es einiger abweichender Regelungen.

Nach **Satz 2** besteht die Möglichkeit, ein kollegiales Leitungsorgan einzuführen.

Absatz 2

Die in § 29 Abs. 1 HSG geregelte Aufsicht über die Studierendenschaft obliegt auch dem Innenministerium. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgeübt.

Absatz 3

Nach **Satz 1** besteht die Möglichkeit, Studentenbeiträge zu erheben. Dann gilt nach **Satz 2** auch für die Haushaltswirtschaft der Studierendenschaft die nach § 5 Abs. 2 anzuwendende Landeshaushaltsordnung. Damit wird eine abändernde Regelung zu § 30 Abs. 1 HSG getroffen. In **Satz 3** wird dann abweichend zu § 30 Abs. 2 HSG auf die Prüfung der Rechnung nach § 109 LHO durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen -prüfer verzichtet.

Zu § 28

An staatlichen Hochschulen liegt nach § 9 Abs. 4 HSG die Personalhoheit beim zuständigen Ministerium, das Aufgaben kraft Delegation übertragen kann (s. Begründung zu § 11 Abs.1 Nr. 2).

Über das Personal der Verwaltungsfachhochschule wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 vom Kuratorium des Ausbildungszentrums entschieden. Eine Delegation von Aufgaben auf die Verwaltungsfachhochschule ist dabei nach § 11 Abs. 2 möglich. Die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften erfolgt mit Beteiligung der Fachbereichsräte nach § 13 Abs. 2 und des Ausbildungsausschusses nach § 15.

Absatz 1

Für ein hochschulangemessenes Studium und die notwendige Qualitätsverbesserung der Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule ist es von wesentlicher Bedeutung, eine Personalstruktur bei den Lehrkräften zu erhalten, die die für Fachhochschulen üblichen Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Dafür sind die im

Hochschulrecht vorgesehen Bezeichnungen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen, vom zuständigen Ministerium nach § 107 HSG den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers zu verleihen. Dieses gilt insbesondere für den Professorentitel. Den Antrag stellt nach **Satz 1** das Kuratorium. Dieses gilt für neu einzustellende Lehrkräfte. **Satz 2** sichert diese Möglichkeit auch den vorhandenen Lehrkräften, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Nach den **Sätzen 3, 4 und 5** kann zur Vorbereitung dieser Anträge ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausbildungszentrums, der Verwaltungsfachhochschule und weiteren sachverständigen Personen, z.B. Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen nach näherer Regelung in der Satzung des Ausbildungszentrums gebildet werden.

Absatz 2

trifft Regelungen für die Lehrkräfte, die aus der Praxis der Verwaltungsfachhochschule zugewiesen werden, um Theorie und Praxis eng zu verzahnen.

Mit der entsprechenden Anwendung der hochschulrechtlichen Vorschriften gelten auch die Sonderregelungen des LBG zu den Hochschulen. Neben den zukünftig an der Verwaltungsfachhochschule tätigen Professorinnen, Professoren, Dozentinnen, Dozenten usw. sollen die Praktikerinnen und Praktiker weiterhin an der Verwaltungsfachhochschule lehren. Die Vorschriften des LBG für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 217 LBG gelten nach **Satz 3** auch für diese hauptamtlichen Lehrkräfte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit am Ausbildungszentrum aufnehmen und die Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel nicht erfüllen und von daher ohne diese Regelung diesen hochschulrechtlichen Regelungen nicht unterlägen.

Damit gilt auch für zukünftige Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die die hochschulrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, dass sie nach Ablauf ihres Zeitbeamtenverhältnisses ebenso wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entlassen werden und nicht wie bisher in den Ruhestand treten. Da insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim alten Dienstherrn nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 fort dauert, ist für diesen Personenkreis in Satz 4 abweichend geregelt, dass sie mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten. Die Amtszeit sollte im Hinblick auf § 4 BeamtVG mindestens fünf Jahre betragen.

Für die bereits an der Verwaltungsfachhochschule tätigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes - wie bisher - die Regelungen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im wesentlichen entsprechend, z. B. §§ 53 Abs. 1 S. 3 LBG und 4 BeamtVG. Die Übergangsregelung in Artikel 6 Abs. 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Für die Rektorin oder den Rektor gilt die abweichende Regelung des § 53 Abs. 5 LBG.

Absatz 3

Dieser Sonderregelung bedarf es für die hauptamtlichen Lehrkräfte, die die vom Hochschulrecht aufgestellten Anforderungen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erfüllen, um sie einer Mitgliedergruppe zuzuordnen. Das betrifft die Lehrenden, die ihre Tätigkeit nach der bisherigen Gesetzeslage aufgenommen haben, nach der diese Normen des HSG nicht in vollem Umfang Anwendung fanden. Zudem gelten diese Vorschriften für die Praktikerinnen und Praktiker nicht, die von den Dienstherrn befristet an das Ausbildungszentrum entsendet werden.

Diese hauptamtlichen Lehrkräfte werden nach **Satz 1** der 1. Mitgliedergruppe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 HSG zugeordnet, weil sie diesen Mitgliedern am ehesten entsprechen.

Nach **Satz 2** nehmen sie die in den § 93 HSG näher aufgeführten Aufgaben der Professorinnen und Professoren wahr, insbesondere wirken sie an den Prüfungen mit, beteiligen sich an der Selbstverwaltung und an der Studienreform. Soweit der Hochschule weitere Aufgaben übertragen sind, gehört auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu ihren hauptamtlichen Pflichten. Für bestimmte dienstliche Aufgaben

können sie von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden. Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse des Fachbereichs durchzuführen.

Absatz 4

In Absatz 4 erfolgt die Zuordnung der nebenamtlichen Lehrkräfte zu einer Mitgliedergruppe, damit auch sie an der Selbstverwaltung beteiligt werden. Der Regelung des Wahlrechts bedarf es, weil § 23 Abs. 3 HSG eine gesetzliche Ermächtigung dafür verlangt.

Zu § 29

Absatz 1

Für die Frauenbeauftragte an der Verwaltungsfachhochschule gelten die §§ 66 a ff. HSG entsprechend. Wegen der Größe der Verwaltungsfachhochschule wurde nach **Satz 1** auf eine gesonderte Frauenbeauftragte für die Fachbereiche verzichtet, deren Aufgaben von der Frauenbeauftragten der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen werden.

Die Wahlzeit der Frauenbeauftragten und die haupt- oder nebenberufliche Ausübung ihrer Tätigkeit bestimmt sich nach § 66 b HSG nach der Anzahl der Mitglieder der Hochschule. Die Studierenden an der Verwaltungsfachhochschule verbringen anders als an staatlichen Hochschulen erhebliche berufspraktische Zeiten bei ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. Dienstherrn außerhalb der Verwaltungsfachhochschule und werden dort von den Gleichstellungsbeauftragten ihrer Anstellungskörperschaft vertreten. Folglich wird nach **Satz 2** bei der Berechnung der Anzahl der Mitglieder wie bei den staatlichen Hochschulen auf die Studierenden abgestellt, die gerade ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule verbringen. Ist die Frauenbeauftragte nebenberuflich tätig, ist sie entsprechend der Regelung in **Satz 3** freizustellen. Die konkrete Festlegung der Freistellung und die Anforderungen an die Qualifikation begründen sich aus der wesentlich erweiterten

Zuständigkeit, nach der sie gleichzeitig die Aufgaben der Frauenbeauftragten an den Fachbereichen sowie nach § 8 der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie wahrnimmt. Sie entspricht in etwa der Freistellung der jetzigen Gleichstellungsbeauftragten.

Absatz 2

Die in **Satz 1** geregelte Anzahl der Vertreterinnen in der Frauengleichstellungskommission ist der Größe der Verwaltungsfachhochschule angepasst. In den weiteren Regelungen soll eine Beteiligung der weiblichen Beschäftigten der Verwaltungsakademie bei der Auswahl der Frauenbeauftragten sicherstellen, die in Organleihe die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsakademie wahrnimmt. Zudem ist die Frauengleichstellungskommission an der Wahl der Stellvertreterin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 beteiligt.

Zu § 30

Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 8 a AZG. Das HSG trifft in § 10 Nr. 4, § 106 Abs. 4 i. V. m. § 87 Regelungen zu Hochschul- und Staatsprüfungen. Die hier aufgeführten Prüfungen an der Verwaltungsfachhochschule sind Laufbahnprüfungen, für die es Sonderregelungen bedarf.

Zu § 31

§ 31 regelt die Aufsicht über die Verwaltungsfachhochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Aufsicht muss nach § 2 Abs. 2 StBAPO im Einvernehmen mit dem für die Steuerausbildung zuständigen Ministerium erfolgen, soweit der Fachbereich Steuerverwaltung berührt wird.

Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach § 52 LVwG.

Die VFH untersteht zusätzlich der Aufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums nach § 109 Abs. 1 HSG. Diese Aufsicht erstreckt sich darauf, dass auch künftig die Anforderungen für die Anerkennung als Fachhochschule nach § 106 Abs. 2 HSG erfüllt werden. Diese Aufgabe nimmt dieses Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahr, das die Aufsicht über die Verwaltungsfachhochschule ausübt.

Vierter Teil

Organisation und Aufgaben der Verwaltungsakademie

Zu § 32

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene gehobener Dienst wird nach § 19 im wesentlichen von der Verwaltungsfachhochschule wahrgenommen. Die Verwaltungsakademie bildet nach **Satz 1** die verbleibenden Berufszweige aus.

Die in **Satz 2** aufgeführten Aufgaben ergeben sich aus § 84 Berufsbildungsgesetz i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und der Ausbilder – Eignungsverordnung, die in Art. 4 entsprechend geändert wird. Danach werden der Verwaltungsakademie die bisher vom Ausbildungszentrum wahrgenommenen Aufgaben der sogenannten „zuständigen Stelle“ für alle Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes übertragen.

Die Verwaltungsakademie bildet nach **Satz 3** ebenso wie die Verwaltungsfachhochschule Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung bedarfsgerecht fort. Dieses gilt auch entsprechend der geltenden Praxis für die kommunalen Angestelltenlehrgänge II.

Zu § 33

Absatz 1

Als Organ der Verwaltungsakademie ist lediglich die Leiterin oder der Leiter vorgesehen. Auf weitere Organe, z. B. einen Verwaltungsrat wie in anderen Anstalten üb-

lich, wird hier verzichtet, weil die Träger des Ausbildungszentrums über das Kuratorium nach § 11 Abs. 1 auch die wesentlichen Aufgaben der Verwaltungsakademie wahrnehmen. Auf Grund dieser besonderen Ausgestaltung des Ausbildungszentrums kann auf ein weiteres Organ, in dem die Dienstherrn ebenso vertreten wären, verzichtet werden.

Die Leiterin oder der Leiter ist Dienststellenleitung und oberste Dienstbehörde i.S. des MBG Schl.-H.

Absatz 2 und 3

Diese Regelungen entsprechen der in § 5 der Satzung der Verwaltungsschule geregelten bewährten Praxis und werden nunmehr ins Gesetz aufgenommen.

Nach Absatz 3 werden die Satzungen, insbesondere die Haushaltssatzung, von der Verwaltungsakademie erarbeitet und dem Kuratorium zur Abstimmung vorgelegt.

Zu § 34

Diese gesetzliche Regelung ist notwendig, weil die Verwaltungsakademie selbständige Anstalt wird.

Nach § 51 LVwG wird die Aufsicht über rechtsfähige Anstalten durch die fachlich zuständige Landesbehörde ausgeübt. Nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist das Innenministerium für die ressortübergreifende Aus- und Fortbildung zuständig, sodass es nach §§ 50 f LVwG die Aufsicht über das Ausbildungszentrum, die Verwaltungsfachhochschule und auch die Verwaltungsakademie ausüben muss.

Zu Artikel 3 (Berufsbildungsgesetz)

Die jetzige Fassung des Gesetzes nimmt Bezug auf die Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst, die durch die neue Ausbilder-Eignungsverordnung des Bundes vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 4 (Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung)

Durch die Änderung dieser Landesverordnung wird die „zuständige Stelle“ nach dem Berufsbildungsgesetz bestimmt. Diese bisher vom Verwaltungsrat des Ausbildungszentrums wahrgenommene Aufgabe wird der Verwaltungsakademie übertragen.

Zu Artikel 5

Durch diese Regelung wird ermöglicht, die Änderungen des Artikel 4 auf dem Verordnungswege zu ändern.

Zu Artikel 6

Absatz 1

Da die Gremien des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsfachhochschule neu organisiert und sämtliche Satzungen den veränderten gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen, bedarf es dieser Regelung.

Absatz 2

Übergangsweise nehmen die Fachbereichsräte die Aufgaben der Ausbildungsausschüsse für die Verwaltungsfachhochschule wahr bis die nachrangigen rechtlichen Regelungen dem Gesetz angepasst sind.

Absatz 3

gilt der Rechtsklarheit.

Absatz 4

sichert die Mitbestimmung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums. Die Einbeziehung der bestellten Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt die gleichstellungspolitischen Belange .

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.